

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/01_2015

Lausanne, 13. Januar 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. Dezember 2014 (6B_123/2014)

Kind durch Elternteil ins Ausland verbracht: Schuldspruch wegen Entführung möglich

Ein sorgerechtigter Elternteil kann wegen Entführung verurteilt werden, wenn er sein Kind eigenmächtig und klarerweise gegen dessen Interessen an einen fremden Aufenthaltsort im Ausland verbringt. Das Obergericht des Kantons Zürich muss den Fall eines Vaters erneut prüfen, der seine Söhne ohne Wissen der Mutter dauerhaft zu Verwandten an einen unbekanntem Ort in Nigeria gebracht hat.

Der getrennt von seiner früheren Partnerin lebende Mann hatte 2011 die beiden gemeinsamen Kinder im Alter von dreieinhalb und fünf Jahren zu Verwandten nach Nigeria gebracht. Zu diesem Zeitpunkt hatte er mit der Mutter der Kinder die gemeinsame elterliche Sorge. Bei seiner alleinigen Rückkehr in die Schweiz wurde der Mann verhaftet. Das Zürcher Obergericht verurteilte ihn 2014 wegen mehrfachen Entziehens von Minderjährigen und mehrfacher qualifizierter Freiheitsberaubung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes teilweise gut und weist die Sache zu neuem Entscheid ans Obergericht zurück. Das Bundesgericht bestätigt zunächst die Verurteilung des Betroffenen wegen mehrfachen Entziehens von Minderjährigen (Artikel 220 Strafgesetzbuch). Aufgehoben hat es den Schuldspruch wegen Freiheitsberaubung. Dieser Tatbestand ist nicht erfüllt, weil die körperliche Fortbewegungsfreiheit der Kinder durch das Vorgehen des Vaters nicht aufgehoben

wurde. Dagegen kommt in solchen Fällen eine Verurteilung wegen Entführung in Betracht (Artikel 183 Ziffer 2 Strafgesetzbuch). Zwar hat jeder sorgeberechtigte Elternteil grundsätzlich das Recht, über den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen. Es sind aber Konstellationen denkbar, wo die Verbringung der Kinder an einen anderen Aufenthaltsort derart massiv in ihre Interessen eingreift, dass eine Entführung vorliegt. In diesen Ausnahmefällen, bei denen die konkreten Umstände eindeutig ausserhalb des Kindeswohls liegen, lässt sich die Ortsveränderung nicht mehr mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht vereinbaren.

Im zu beurteilenden Fall liegt eine solche Situation vor. Die Kinder wurden vom Vater dauerhaft an einen unbekanntem Ort in Nigeria zu ihnen fremden Personen verbracht. Sie leben fernab von der Mutter, konnten sich von ihr weder verabschieden, noch haben sie Kontakt zu ihr. Dieser abrupte und langandauernde Verlust der Mutter und das Herausreissen aus der vertrauten Umgebung kommt einer Entwurzelung der Kinder gleich. Das widerspricht ihren Interessen und ihrem Wohl in krasser Weise. Das Obergericht muss noch prüfen, ob auch die weiteren Voraussetzungen für einen Schuldspruch wegen Entführung erfüllt sind.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 13. Januar 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 6B_123/2014 ins Suchfeld ein.